

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Handelsgesellschaft Bohemia Lignum a.s.

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I -

Einleitende Bestimmungen

- 1.1 Die Handelsgesellschaft **Bohemia Lignum a.s.**, mit Sitz in: Botanická 252/6, 362 63 Dalovice, IDNr.: 14707748, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Plzeň in Abt. B unter dem Az. 73, ist eine Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand Verkauf, Produktion und Montage von Fenstern, Türen, Torsystemen und Beschattungstechnik ist (im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ oder „Verkäufer“ genannt).
- 1.2 Der Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung von Bedingungen und Regeln, nach denen sich die Verträge richten, die mit der anderen Vertragspartei abgeschlossen werden (Werkverträge, Kaufverträge). Bei einem Widerspruch zwischen dem abgeschlossenen Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ oder „Bedingungen“ genannt) sind vorrangig die Vertragsbestimmungen anzuwenden. Das Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den Vertragspartei richtet sich somit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen allgemeinen Rechtsrahmen für ihr Vertragsverhältnis bilden, sofern dies nicht im konkreten Fall nachweislich anders vereinbart wurde

Teil B

Geschäftsbedingungen des Werkvertrags

Artikel II

Lieferbedingungen des Werkvertrags

- 2.1 Der Termin der Werklieferung, der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart wurde, wird im abgeschlossenen Werkvertrag aufgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Frist um 3 Werktage zu verlängern, und zwar ohne Regress, er ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Änderung des Termins rechtzeitig zu verständigen.
- 2.2 Im Falle einer Verschiebung des Termins der Fertigstellung des Werks seitens des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, die Lagerung der zur Durchführung des Werks bestimmten Produkte (im Folgenden kurz „Produkte“) in den Räumen zu ermöglichen, die er auf eigene Kosten sicherstellt. Anderenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten, sowie sämtliche hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Lagerkosten und sonstige Kosten dem Auftragnehmer zu ersetzen.
- 2.3 Der Preis und der Termin der Werklieferung werden unter der Bedingung festgelegt, dass die Ausführung einmalig erfolgt, ausgenommen Montage von Fensterbänken (falls dies technologisch nicht möglich ist), sofern nicht in diesem Vertrag anders vereinbart. Etwaige Mehrkosten (z.B. infolge Einteilung der Ausführung in mehrere Etappen auf Antrag des Auftraggebers, bzw. aus anderen Gründen), die durch Nichteinhaltung der oben aufgeführten Bedingung seitens des Auftraggebers entstanden sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Mehrkosten zu entrichten.
- 2.4 Unter Montage versteht sich gemäß diesen Bedingungen:
- Vermessung auf der auszuführenden Baustelle. Der Auftraggeber wird diese Vermessung und die farbliche Ausführung (soweit diese angeführt ist) akzeptieren und er bestätigt seine Zustimmung auf dem Vermessungsblatt bei der Vermessung. Der Auftraggeber garantiert hiermit den geforderten Typ des Bauelements, seine Gliederung, den Öffnungssinn, sowie eine Abstimmung innerhalb der Baugruppe und eine Änderung des Typs der Glasfüllung Die Öffnungsrichtung der Tür wird bei Ansicht von der Richtung des Öffnens her auf die Anschlagseite der Tür bestimmt – falls die Türbänder links angeordnet sind, handelt es sich um eine linke Tür, falls die Türbänder rechts angeordnet sind, handelt es sich um eine rechte Tür. Türen werden entweder in einen Raum hinein oder aus einem Raum heraus geöffnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vermessung der bestehenden Öffnungen zu ermöglichen, wobei die Vermessungsergebnisse die Produktionsabmessungen des Bauelements darstellen. Zur Bestimmung einer richtigen Abmessung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Höhe des Fertigfußbodens bei Neubauten mitzuteilen, und den Auftragnehmer über die Nullebene, über den Meterriss, über die Zusammensetzung des Fußbodens und die Dicke des künftigen Wämedämmungssystems zu informieren, sowie darüber, ob man beabsichtigt, in der Zukunft Außenbeschattungssysteme oder Verdunkelungssysteme zu installieren. Diese Tatsachen werden im Vermessungsblatt gemeinsam mit weiterer Spezifikation des jeweiligen Bauelements verzeichnet
– Ausführung, Farbe, Anschlagrichtung, Bedienungsart, Anschluss von Riegeln, Sprossen, etc. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Vermessungsblatt zu unterzeichnen. Sollte es zu Unstimmigkeiten kommen und sollte bei der Montage festgestellt werden, dass die Vorleistungen nicht dem im Voraus definierten Stand entsprechen, bzw. dass eine bauliche Anpassung durchgeführt wurde, über die der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Vermessung nicht in Kenntnis gesetzt hat und diese Anpassung nicht im Vermessungsblatt aufgeführt wurde, kann dies nicht als Mangel des Werks betrachtet werden. Falls dem Auftragnehmer infolge dieser Tatsache Mehrkosten entstehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer diese Mehrkosten zu zahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Vermessung zweckmäßig aufgewendeten Kosten des Auftragnehmers auch in dem Falle zu entrichten, wenn das Werk aus den Gründen nicht fertiggestellt wird, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf die Höhe der Kosten für die Arbeit des Auftragnehmers gilt als vereinbart, dass die Arbeitskosten des Auftragnehmers 590,00 CZK ohne USt. für 1 Arbeitsstunde betragen.
 - Einbau von Produkten in die vorgesehenen Öffnungen (d. h. Verankerung in der Leibung und Ausfüllen der Anschlussfuge mit einem wämedämmenden Polyurethanschaum).
 - Einstellung der Produkte, damit diese voll funktionsfähig sind. Die Vertragspartei haben vereinbart, dass die Einstellung des Werks nach der Übergabe des Werks nur nach Absprache der Parteien möglich ist, spätestens jedoch innerhalb 1 Jahres ab der Übergabe des Werks.

Das Verputzen ist kein Bestandteil der Montage, sofern in dem Preisangebot, das einen Bestandteil des Vertrags bildet, nichts anderes aufgeführt wird.

- 2.5 Die Gefahr geht an den Auftraggeber in dem Zeitpunkt über, in dem der

Werkgegenstand sachlich zum Bestandteil der Liegenschaft wird. Das Eigentum am Werkgegenstand geht jedoch auf den Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Werkpreises über.

- 2.6 Bei anschließenden Tätigkeiten in der Umgebung des Werkgegenstands ist es erforderlich, Sauberkeit der Produkte (vor allem Beschläge) und der Ablaufrillen im unteren Rahmenbereich sicherzustellen. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen können Schäden an Produkten entstehen, die nicht als Mangel des Werks zu betrachten sind.
- 2.7 Für den Fall von Mehrarbeiten vereinbaren die Vertragsparteien einen Preis von 590,00 CZK/Stunde ohne USt. plus verbrauchtes Material, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht den Abschluss eines Anhangs zum Werkvertrag mit einem abweichenden höheren Preis und einer Verlängerung der Frist zur Fertigstellung des Werks vorschlägt. Der Auftraggeber verpflichtet sich in einem solchen Fall den Anhang innerhalb von 3 Arbeitstagen zu unterzeichnen, und sofern er dies unterlässt, erhöht sich automatisch der Werkpreis um den im Entwurf des Anhangs aufgeführten Preis der Mehrarbeiten, und der Termin der Fertigstellung des Werks verlängert sich automatisch um die im Entwurf des Anhangs aufgeführte Zeit. Bei Änderung des Werkgegenstands wird automatisch der Termin für die Ausführung des Werks um die Zeit verschoben, die für die Durchführung der Änderungen am Werk unerlässlich ist.
- 2.8 Falls die Wetterbedingungen verhindern, das Werk auszuführen (z. B. bei sehr niedrigen Temperaturen), wird mit dem Auftraggeber ein neuer Leistungstermin vereinbart. In diesem Fall handelt es sich um keinen Verzug des Auftragnehmers.
- 2.9 Der vereinbarte Termin der Werklieferung verlängert sich um jene Zeit, in der der Auftragnehmer infolge eines unvorhersehbaren und unüberwindbaren äußeren Ereignisses, das den Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausführung bzw. Realisierung des Werkes gehindert bzw. dem Auftragnehmer die Realisierung des Werkes erheblich erschwert hat (höhere Gewalt), nicht in der Lage ist, die Arbeiten am Werk zu realisieren bzw. das Werk auszuführen. In Bezug auf diese Ereignisse der höheren Gewalt ist der Auftragnehmer gleichzeitig nicht verpflichtet, jedwede Entschädigungen, Kosten, Vertragsstrafen oder andere Strafen oder Schäden zu zahlen, die durch die Verlängerung des Erfüllungstermins verursacht werden. Unter den Ereignissen der höheren Gewalt versteht man insbesondere Kriegskonflikte, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Unruhen, Engpässe bei Rohstoffen oder anderen Mitteln, Störungen der Tätigkeit der Lieferanten vom Auftragnehmer, Handlungen oder Unterlassungen der Regierung, Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten und ähnliche Ereignisse, die sich der Kontrolle des Auftragnehmers entziehen. Als ein Ereignis der höheren Gewalt werden auch Epidemien (einschließlich der Epidemie der COVID-19-Erkrankung) und damit verbundene Maßnahmen der Organe der öffentlichen Macht zur Begrenzung der Ausbreitung der Epidemie, zu den besonders die Quarantäne, Reisebeschränkungen, Transportunterbrechungen usw. zählen, erachtet.

Artikel III

Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- 3.1 Übersteigt der Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Werkpreises 40 Tage nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin, verliert der Auftraggeber das Recht auf die Garantie gemäß diesen AGB, und der Auftragnehmer ist berechtigt, in Bezug auf künftige Leistungen, die entsprechend der Vereinbarung der Vertragsparteien nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erbracht werden sollten, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.2 Falls das Werk nicht einmalig ausgeführt wird, bzw. falls der Auftraggeber im Widerspruch mit dem abgeschlossenen Vertrag eine Übergabe der Leistung ohne Montage verlangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine Rechnung in Höhe der tatsächlich erbrachten Leistungen und des Werts der übergebenen Produkte auszustellen. Diese Rechnung umfasst die entsprechende Umsatzsteuer gemäß Gesetz Nr. 235/2004 GBl. Bei einer Ausführung des Werks in mehreren Etappen erfolgt die Rechnungsstellung nach Beendigung und Übergabe einzelner Etappen.
- 3.3 Sofern im Vertrag oder im Übergabeprotokoll nicht anders vereinbart wird, haben etwaige Beanstandungen des Werks seitens des Auftraggebers keine aufschiebende Wirkung auf die Pflicht des Auftraggebers, die Produkte - die durchgeführten Arbeiten und ggf. weitere erbrachte Leistungen - in der vollen Höhe und in der festgelegten, bzw. vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen. Beim Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Preises ist der Auftraggeber nicht berechtigt, irgendeinen Anspruch aus der Haftung für Werksmängel geltend zu machen.
- 3.4 Der Werkpreis kann durch den Auftragnehmer in folgenden Fällen geändert werden:
- wenn sich die Parteien auf eine Änderung des Werkgegenstand einigen (sofern die Vertragsparteien bei der Verhandlung der Änderung des Werks nicht schriftlich anders vereinbaren), ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen erhöhten, bzw. einen angemessenen reduzierten Preis zu zahlen;
 - bei Änderungen einer Rechtsvorschrift mit Auswirkung auf die Höhe des Preises (z. B. Änderung des Umsatzsteuersatzes);
 - wenn bei der Ausführung des Werks ein Bedarf von Leistungen auftaucht, die nicht im Preis einbezogen sind, sofern diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, bzw. in einem kleineren Umfang vorhersehbar waren (z.B. versteckte Mängel des Bauwerks, wie Abfallen des gefrorenen Mauerwerks, statische Störungen, mangelhafte Durchführung der Vorleistungen, bzw. mangelhafte technologische Verfahren bei den Bauarbeiten usw.);
 - wenn die Parteien Mehrarbeiten vereinbaren (soweit es zwischen den Vertragsparteien zu keiner Vereinbarung kommt, können die Mehrarbeiten auch separat in Rechnung gestellt werden);
 - bei Verlängerung der Frist für die Fertigstellung des Werks aus einem Grund, den der Auftragnehmer oder seine Unterteilanten nicht zu vertreten haben.
- 3.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, neben dem Werkpreis auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe nach den gültigen Rechtsvorschriften zu zahlen, die am Tag der Leistungserbringung wirksam sind. Zahlt der Auftraggeber einen ermäßigten Umsatzsteuersatz und der Steuerverwalter bei der Kontrolle feststellt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nicht erfüllt worden sind, und er die Steuer nachträglich bemisst, verpflichtet sich der Auftraggeber, die nachträglich bemessene Steuer einschl. Verzugszinsen von der nachträglich bemessenen Steuer zu zahlen.
- 3.6 Beim Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Werkpreises ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Schuldbetrags für jeden Tag des Verzugs zu zahlen. Ab dem ersten Tag, an dem der Verzug des Auftraggebers die Dauer von zwei Monaten übersteigt, erhöht sich die Vertragsstrafe auf 0,3 % des Schuldbetrags für jeden Tag des Verzugs. Durch Zahlung der Vertragsstrafe gemäß diesem Absatz bleibt das Recht des Auftragnehmers auf

- Geltendmachung eines Schadenersatzes und/oder anderer Rechte aus diesen AGB, aus dem Vertrag oder aus dem Gesetz unberührt, die separat in dem Umfang geltend gemacht werden können, in dem sie die Vertragsstrafe übersteigen. Die Parteien schließen die Anwendung der Bestimmungen § 2050 Bürgerliches Gesetzbuch aus. Der Auftraggeber verzichtet hiermit auf das Recht auf Herabsetzung der Vertragsstrafen gemäß diesen AGB oder gemäß dem Vertrag. Infolge des Ausschlusses der Bestimmungen von § 1805 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung des ganzen Betrags der Verzugszinsen ungeachtet dessen zu verlangen, dass sie den Grundbetrag der Schuld übersteigen.
- Beim Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Werkpreises oder dessen Teils von mehr als 15 Tagen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Werkvertrag zurückzutreten.
- 3.7 Beim Verzug des Auftraggebers mit der Entrichtung der Anzahlung werden die Fristen für die Lieferung des Werks durch den Auftragnehmer um die Dauer des Verzugs mit der Entrichtung der Anzahlung oder der Anzahlungsrechnung verlängert. Beim Verzug des Auftraggebers mit der Entrichtung der Anzahlung oder derer Teils von mehr als 30 Tagen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.8 Tritt nach Abschluss des Werkvertrags eine derart bedeutende Änderung der Umstände ein, dass die Änderung ein besonders grobes Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers begründet, indem sie den Auftragnehmer durch eine unverhältnismäßige Erhöhung der Kosten seiner Leistung (d.h. insbesondere die Erhöhung der Preise der für die Durchführung des Werkes erforderlichen Mittel um mehr als 20 %) benachteiligt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine Neuverhandlung über den Werkvertrag zu verlangen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber einen Entwurf über eine angemessene Änderung des Werkvertrags zur Stellungnahme vor und der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Erhalt des Entwurfs des Auftragnehmers seine Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben. Um die Zeit der Verhandlung der Parteien über die Änderung des Werkvertrags wird der Termin der Werklieferung verlängert. Falls sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Entwurf über die Änderung des Werkvertrags vorgelegt hat, nicht über eine angemessene Änderung des Werkvertrags einigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, beim Gericht die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Rechte und Pflichten der Parteien im Sinne der Best. § 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beantragen (wobei um die Dauer des Gerichtsverfahrens der Termin für die Werklieferung verlängert wird) oder vom Werkvertrag zurückzutreten, wobei er in diesem Fall nicht zur Zahlung jedweder Entschädigungen, Kosten, Vertragsstrafen oder anderen Strafen oder Schäden, die infolge des Rücktritts vom Vertrag entstanden sind oder entstanden konnten, verpflichtet ist.

Artikel IV

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei der Übergabe des Werks eine Anleitung für die Bedienung und Wartung der gelieferten Produkte zu überreichen.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber den Vertrag wesentlich verletzt. Als eine wesentliche Verletzung des Vertrags gelten insbesondere ein Verzug mit der Zahlung von Rechnungen von mehr als 15 Tagen, sowie eine mangelhafte Mitwirkung, die eine Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtung des Auftragnehmers in der vereinbarten Frist, am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Menge und Qualität zur Folge haben.
- 4.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht auf Änderungen vor, die eine Verbesserung der Qualität der Werkausführung zur Folge haben.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede indirekte Schäden zu bezahlen, die der Auftraggeber infolge der eventuellen Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers erleidet; unter diesen indirekten Schäden versteht man insbesondere den entgangenen Gewinn, den Kundenverlust, den Auftragsverlust sowie beliebige Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit oder anderer Tätigkeiten des Auftraggebers und andere Vertragsstrafen oder andere Sanktionen, zur deren Zahlung gegenüber einem Dritten der Auftraggeber verpflichtet ist.
- 4.5 Die Summe des Schadenersatzes, der Vertragsstrafen, der Verzugszinsen oder anderer Sanktionen und Entschädigungen, zur deren Zahlung der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Werkvertrag verpflichtet sein kann, darf 10 % des im jeweiligen Werkvertrag vereinbarten Werkpreises ohne MwSt. nicht überschreiten; der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, jene Beträge zu zahlen, die diesen Wert überschreiten.

Artikel V

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Ausführung des Werks erforderliche Mitwirkung zu leisten, insbesondere:
- dem Auftragnehmer die Vermessung des Ist-Zustands der Öffnungen im Termin nach Wunsch des Auftragnehmers zu ermöglichen,
 - dem Auftragnehmer den Ausbau und Einbau von gegenständlichen Produkten zu ermöglichen, d.h. einen ausreichenden Zugang zum Ort des Wechsels von Bauelementen sicherzustellen (Möbel verschieben, etc.),
 - am Leistungsort bei der Übergabe und Übernahme des Werks anwesend zu sein,
 - Fußböden und Einrichtung des Objektes gegen mechanische Beschädigung und Staub zu sichern (ausreichende Abdeckung, bzw. Wegräumung der Einrichtung aus der Nähe des auszuführenden Werks). Der Auftraggeber erklärt, dass er darauf hingewiesen wurde, dass eine Verputzung, bzw. eine andere Abdeckung von Folien, die die Anschlussfuge abdichten, die kein Bestandteil der Lieferung ist, innerhalb von 3 Monaten nach der Einbau wegen Schutz von UV-Strahlung durchzuführen sind.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk bei dessen Abnahme zu überprüfen, um offensichtliche Mängel festzustellen.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich die Bedienungs- und Wartungsanleitung zu beachten. Ist der Auftraggeber kein Endverbraucher, hat er diese Unterlagen an den Endverbraucher zu übergeben.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zustand des Werks im Protokoll der Übergabe und Übernahme (Übergabeprotokoll) zu verzeichnen und dort auch die Abnahme des fertiggestellten Werks zu bestätigen.
- 5.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine kostenlose Beseitigung der Werkmängel zu verlangen, auf die sich die Garantie bezieht und die er während der Garantiefrist feststellt und ordnungsgemäß geltend macht.
- 5.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer gratis Zugang zur Stromversorgung (230 V) am Leistungsort zu gewähren, sowie einen freien und sicheren Zugang zum Montageort, ferner den Schutz der Sachen in der Nähe des Montageorts gegen Beschädigung infolge der Werksausführung sicherzustellen, soweit diese Sachen nicht weggeräumt werden.
- 5.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Ausführung des Werks mit den zuständigen

- Behörden zu verhandeln und etwaige Genehmigungen einzuholen, die für die Ausführung des Werks erforderlich sind. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die Bauausführung entsprechen den Bauvorschriften erfolgt. Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für Schäden, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen könnten, dass das Bauwerk im Widerspruch zu diesen Vorschriften ausgeführt wird.
- 5.8 Im Falle des Rücktritts des Auftraggebers vom Vertrag ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer denjenigen Teil des Werks zu bezahlen, der angesichts seines Charakters nicht dem Auftragnehmer zurückgegeben werden kann, bzw. dies nur unter einem unangemessenen hohen Aufwand durchführbar ist (z.B. bereits eingebaute Teile des Werks oder maßgefertigte Produkte auf Antrag des Auftraggebers).
- 5.9 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass bei der Demontage von Bauelementen die Fensterbank und die Leibung beschädigt werden, und dass bei Kastenfenstern eine größere Bauöffnung entsteht, dass die Mauerarbeiten kein Bestandteil der Montage sind, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart.

Artikel VI

Übergabe und Übernahme des Werkes

- 6.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Werkgegenstand jederzeit während der Frist zu erfüllen, die in dem Vertrag bestimmt oder nach dem Vertrag bestimmbar ist.
- 6.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erstellen ein Protokoll über die Übergabe und die Übernahme des Werks (Übergabeprotokoll).
- 6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die erforderliche Mitwirkung bei der Übergabe der Waren, Dienstleistungen oder des Werks zu leisten. Er ist vor allem verpflichtet, für die Anwesenheit einer berechtigten Person, für einen Raum für die Einlagerung des Produkts und für die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und des Lieferscheins zu sorgen. Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer die für die Übergabe des Auftragsgegenstands erforderliche Mitwirkung nicht leistet, gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug mit der Übergabe.
- 6.4 Der Auftraggeber ist mit der Übernahme des Werks einverstanden, das geringe Mängel und Rückstände aufweist, die an der Nutzung des Werks nicht hindern. In einem solchen Fall werden diese Mängel und Rückstände im Übergabeprotokoll aufgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mängel und Rückstände innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zu beseitigen, sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Frist vereinbart wird. Etwaige Mängel und Rückstände begründen kein Recht des Auftraggebers auf Rückgabe und Nichtbezahlung der Rechnung, durch die der Auftragnehmer seine Vergütung für das Werks in Rechnung gestellt hat, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese die auf diese Weise in Rechnung gestellte Vergütung zu entrichten.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die möglichst früh die Dehnfolien, Bänder und ggf. die eingeklebten Abstandsunterlagen zu beseitigen.
- 6.6 Die Schutzfolien auf Alu- und Kunststoffelementen dienen lediglich zum Schutz des Materials bei der Herstellung und ggf. beim Transport zur Baustelle und zum Einbauort. Der Auftragnehmer empfiehlt, die Folien unverzüglich nach der Montage zu beseitigen, was die KALIBRA NOVA s. r. o. auch tut. Falls die Folien auf den Profilen bleiben, ist es erforderlich, dass der Auftraggeber diese spätestens 2 bis 3 Monaten nach dem Einbau von Bauelementen beseitigt. Nach dieser Zeit besteht die Gefahr, dass die Folien, bzw. der Klebstoff durch UV-Strahlung am Profil anhaften. Sollte der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, dass die Folie nicht sofort nach der Montage beseitigt wird, übernimmt hiermit der Auftraggeber die volle Verantwortung für die Beseitigung von Folien und für etwaige Schäden.

Artikel VII

Werkmängel und Reklamationen

- 7.1 Das Werk weist einen Mangel auf, wenn es dem abgeschlossenen Werkvertrag nicht entspricht.
- 7.2 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Garantie für das Werk nur in dem Fall, wenn dies die Vertragsparteien im Werkvertrag ausdrücklich vereinbaren, bzw. wenn der Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers einen Garantieschein ausgestellt hat. Eine solche Garantie umfasst lediglich die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte, die bei der Herstellung des Werks verwendet wurden, sowie die Montage dieser Produkte und Lieferungen, sofern diese vom Auftragnehmer, bzw. von seinem Unterlieferanten (einem Montagedienstleister, den der Auftragnehmer mit der Montage des jeweiligen Werks beauftragt hat) durchgeführt wurden.
- 7.3 Falls eine Garantie vereinbart wurde, beginnt diese ab dem Tag der Übergabe des Werks an den Auftraggeber zu laufen, bzw. ab dem Tag, an dem dem Auftraggeber die Pflicht entstanden ist, das Werk zu übernehmen, wobei der Auftraggeber im Widerspruch zum Vertrag das Werk nicht übernommen hat.
- 7.4 Die konkreten Bedingungen für die Inanspruchnahme von Mängelrechten sind im **Reklamationsordnung der Gesellschaft KALIBRA NOVA, s.r.o. (im Folgenden kurz „Reklamationsordnung“)** geregelt, derer gültige Fassung in der Webseite des Auftragnehmers (www.kalibra.cz) veröffentlicht wird und die in allen Betriebsstätten des Auftragnehmers in der gedruckten Form zur Verfügung steht. Der Auftraggeber wurde vor Abschluss des Vertrags bzw. vor Bestellung der Ware über die Reklamationsordnung unterrichtet und ist mit derer Fassung einverstanden. Als Unterrichtung über die Reklamationsordnung gelten auch ihre elektronische Zustellung an den Auftraggeber, ihre Veröffentlichung am Ort des Verkaufs von Waren, der dem Auftraggeber bei derer Bestellung oder Übernahme zugänglich ist, sowie ihre Veröffentlichung auf der Seite des Auftragnehmers (www.bohemialignum.cz). Durch Abschluss des Werkvertrags oder des Kaufvertrags bzw. durch die Warenabnahme erklärt sich der Auftraggeber mit der Fassung der aktuell gültigen Reklamationsordnung einverstanden.
- 7.5 Der Auftragnehmer haftet nur für Mängel, die das Werk beim Übergang Gefahr auf den Auftraggeber aufweist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk sofort nach der Übergabe des Werks so zu besichtigen, dass er alle offensichtlichen Mängel des Werks entdeckt. Falls etwaige Mängel des Werks vom Auftraggeber nicht ordnungsgemäß nach der Durchführung dieser Besichtigung angezeigt werden, verliert er den Anspruch auf alle Rechte aus der Haftung für Mängel. Belässt der Auftraggeber die bestehenden Fensterbänke, übernimmt er alle Risiken des Eindringens von Wasser in das Gebäude. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Dichtigkeit der Verbindung zwischen dem montierten Produkt des Auftragnehmers und der ursprünglichen Fensterbank. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer einen versteckten Mangel des Werks unverzüglich anzuzeigen, nachdem er diesen bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte feststellen müssen, jedoch nicht später als zwei Jahre nach Übergabe des Werks.
- 7.6 Der Auftraggeber, sein Vertreter oder eine von ihm beauftragte Person ist verpflichtet, die Produkte, die Ausführung des Werks und etwaige weitere erbrachte Leistungen zu besichtigen, die Menge und die Qualität zu überprüfen, und dem

Auftragnehmer unverzüglich offensichtliche Mängel anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die durch den Auftraggeber schon bei der Übernahme des Werks festgestellt werden konnten.

- 7.7 Durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Anweisungen des Auftragnehmers zur Beförderung, Lagerung, Montage, Wartung und Nutzung verliert der Auftraggeber, bzw. ein berechtigter Inhaber den Anspruch auf das Recht, das aus der Garantie im Einklang mit der Bestimmung dieses Artikels der AGB hervorgeht.
- 7.8 Falls der Auftragnehmer keine Montage der Produkte durchführt, haftet er nur für die Mängel an den von ihm gelieferten Produkten. Für die Funktionsfähigkeit nach dem Einbau und für die Einstellung der Produkte, sowie für die Qualität der durchgeführten Montage haftet das Subjekt, das die Montage durchgeführt hat. Der Auftragnehmer haftet weiter nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Transport (soweit er den Transport nicht selbst sicherstellt) oder durch unzureichende Beachtung der Anweisungen und Empfehlungen des Herstellers verursacht werden.
- 7.9 In dem Fall, wenn das Werk einen Mangel aufweist, der an der üblichen Nutzung nicht hindert, und wenn sich dieser Mangel als nicht behebbare erweist und ein Wechsel des Bauelements angesichts des Charakters des Mangels mit unangemessenen Aufwendungen verbunden wäre, wird dem Auftraggeber anstatt eines Wechsels des Bauelements eine angemessene Ermäßigung vom Preis des Werks gewährt.
- 7.10 Alle Eingriffe einer nicht autorisierten Person, Eingriffe, die den Charakter einer Reparatur oder Änderung des Liefergegenstands haben, führen zur sofortigen Beendigung etwaiger Garantie. Die normale Wartung des Kaufgegenstands kann durch den Auftraggeber nur in dem Umfang vorgenommen werden, in dem er von dem Auftragnehmer zu diesem Zweck geschult wurde.
- 7.11 Der Auftraggeber verliert den Anspruch auf jegliche Rechte aus der Garantie bei jeglichem fremden Eingriff (d.h. außer den Mitarbeiter des Auftragnehmers) in die Konstruktion von Produkten des Auftragnehmers (z.B. Einbau von Rollläden, Jalousien, Bohrung von Öffnungen, etc.), und der Auftraggeber setzt sich einer Gefahr der Entwertung des Produkts aus.
- 7.12 Für einen durch das Produkt verursachten Schaden haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Auftraggeber das Produkt nachweislich im Einklang mit der Gebrauchsanleitung, mit der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht und im Einklang mit anderen, vom Auftragnehmer erhaltenen Anweisungen behandelt hat.

Teil C

Handelsbedingungen des Kaufvertrags

Artikel VIII

Einleitende Bestimmungen

- 8.1 Der Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch die Regelung der Vertragsbedingungen, Verpflichtungen und Rechtsbeziehungen des Verkäufers und des Käufers, insbesondere im Regime des Rahmenvertrags über die Zusammenarbeit, des Kaufvertrags für Lieferungen von Waren, sowie eines anderen Kaufvertrags, dessen Gegenstand die Lieferung von Waren des Verkäufers an den Käufer ist.
- 8.2 Nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Verkäufer die Ware aus dem Sortiment des Verkäufers, die durch die jeweiligen Bestellungen und Anforderungen des Käufers spezifiziert wird (im Folgenden kurz „Ware“ genannt), auf Grund von Bestellungen des Käufers an den Käufer liefern. Den Gegenstand des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Kaufvertrags bildet die Verpflichtung des Verkäufers, auf den Käufer das Eigentumsrecht an dieser Ware zu übertragen, sowie die Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer für die gelieferte Ware den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.
- 8.3 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus allen diesen für die Zukunft abgeschlossenen Rahmenverträgen und sonstigen Kaufverträgen richten sich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern die Bestimmungen des Rahmenvertrags und sonstiger Kaufverträge nicht anders regeln, und subsidiär nach dem Gesetz Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch.

Artikel IX

Abschluss des Kaufvertrags

- 9.1 Durch den Abschluss des Kaufvertrags entstehen dem Verkäufer und dem Käufer Rechte und Pflichten, die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben.
- 9.2 Der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt zustande:
- durch Unterzeichnung des Kaufvertrags,
 - durch Bestellung der Ware durch den Käufer und Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer,
 - durch Übernahme der bestellten Ware vom Käufer bei einer direkten Lieferung ohne vorherige Vereinbarung des Kaufpreises,
 - oder durch Bestätigung des Preisangebots des Verkäufers durch den Käufer.
- 9.3 Alle Geschäfte für den Käufer, außer der Warenabnahme, kann beim Verkäufer das satzungsmäßige Organ des Käufers ausüben. Sonstige Personen, die den Käufer vertreten, müssen eine Vollmacht vom satzungsmäßigen Organ oder vom Prokuristen des Käufers vorlegen. Das satzungsmäßige Organ kann eine Vollmacht für einen einmaligen Einkauf, bzw. eine Vollmacht mit zeitlich beschränkter Gültigkeit erteilen. Die vom Käufer erteilte Vollmacht muss den Handelsnamen des Käufers, den Sitz, die IdNr., den Namen und das Geburtsdatum der bevollmächtigten Person enthalten, oder der Käufer führt in einer Anlage zum Kaufvertrag eine Liste der Personen auf, die zum Einkauf von Ware und Dienstleistungen beim Verkäufer berechtigt sind. Änderungen in der Liste der berechtigten Personen darf nur das satzungsmäßige Organ des Käufers durchführen, und zwar ausschließlich in der schriftlichen Form, per Post, Fax, persönlich oder per E-Mail, und der Verkäufer behält sich vor, diese Tatsachen telefonisch oder auf eine andere Weise zu überprüfen.
- 9.4 Die Ware kann für den Käufer auch sein Mitarbeiter, Unterlieferant (Subauftragnehmer) oder eine andere Person übernehmen, sofern der Verkäufer angesichts der Umstände im guten Glauben ist, dass diese Person die Lieferung übernehmen kann, bzw. sofern der Verkäufer im Einklang mit dem Vertrag die Lieferung an den Leistungsort befördert, und an diesem Leistungsort kein berechtigter Vertreter des Käufers gemäß Abs. 9,3 anwesend ist (bzw. nicht zu erreichen ist), und der Käufer zugleich gewusst hat, bzw. hätte wissen müssen, dass der Verkäufer an diesem Tag die Warenlieferung durchführt. In einem solchen Fall entscheidet der Verkäufer nach eigenem Ermessen, ob er die Ware dem Käufer über eine andere Person übergibt, als über eine berechnete Person gemäß Absatz 9.3 AGB, oder ob an diesem Tag keine Warenlieferung erfolgt, und der Käufer trägt sämtliche hierdurch entstandenen Schäden (Mehrkosten für Transport und Beladung und Entladung, Gefahr eines Schadens an der Ware, etc.). Sämtliche Risiken, die sich aus dieser Entscheidung ergeben, trägt der Käufer.
- 9.5 Die Übernahme der Lieferung durch eine Person, die dazu vom Käufer nicht berechtigt wurde, muss vom Käufer unmittelbar danach eingewandt werden, wenn er dies

festgestellt hat, bzw. bei aller ihm zumutbaren Sorgfalt hätte feststellen müssen; die Auswirkungen von Absatz 9.4 bleiben davon unberührt. Unter dem Begriff „unmittelbar“ versteht man in diesem Fall 24 Stunden nach Feststellung dieser Tatsache. Wird diese Frist nicht eingehalten, dann gilt als vereinbart, dass die Lieferung ordnungsgemäß durchgeführt und übergeben wurde.

Artikel X

Ort und Termin der Warenlieferung

- 10.1 Vereinbarte Vertragsparteien nicht andere Einzelheiten zu Rechten und Pflichten der Warenlieferung, gelten für die Warenlieferung an den Käufer folgende bevorzugte Lieferbedingungen: INCOTERMS 2000 – EXW.
- 10.2 Die Ware muss dem Käufer vom Verkäufer in dem im Kaufvertrag vereinbarten Termin geliefert oder zur Lieferung bereitgestellt werden. Wird kein Termin vereinbart, dann in der Frist, die für die Erfüllung der Lieferung des jeweiligen Typs üblich ist.
- 10.3 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die für die Übernahme der Ware erforderliche Mitwirkung zu leisten. Er ist vor allem verpflichtet, die Anwesenheit einer berechtigten Person, den Raum für die Einlagerung der Ware und die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und des Lieferscheins sicherzustellen. Wenn der Käufer dem Verkäufer keine Mitwirkung leistet, die für die Übergabe des Gegenstands der Bestellung erforderlich ist, gerät der Verkäufer nicht in Verzug mit der Übergabe der Ware.
- 10.4 Der vereinbarte Termin für die Warenlieferung verlängert sich um jene Zeit, in der der Verkäufer infolge eines unvorhersehbaren und unüberwindbaren äußeren Ereignisses (höhere Gewalt) nicht in der Lage ist, seinen Pflichten aus dem Vertrag nachzukommen bzw. die Ware zu liefern. In Bezug auf diese Ereignisse der höheren Gewalt ist der Verkäufer gleichzeitig nicht verpflichtet, beliebige Entschädigungen, Kosten, Vertragsstrafen oder andere Strafen oder Schäden zu zahlen, die durch die Verlängerung des Erfüllungstermins verursacht werden. Unter den Ereignissen der höheren Gewalt versteht man insbesondere Kriegskonflikte, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Unruhen, Engpässe bei Rohstoffen oder anderen Mitteln, Störungen der Tätigkeit der Lieferanten vom Verkäufer, Handlungen oder Unterlassungen der Regierung, Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten und ähnliche Ereignisse, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen. Als ein Ereignis der höheren Gewalt werden auch Epidemien (einschließlich der Epidemie der COVID-19-Erkrankung) und damit verbundene Maßnahmen der Organe der öffentlichen Macht zur Begrenzung der Ausbreitung der Epidemie, zu den besonders die Quarantäne, Reisebeschränkungen, Transportunterbrechungen usw. zählen, erachtet.
- 10.5 Als Lieferort gilt die Betriebsstätte in Otovice, Hroznětínská 183, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart.
- 10.6 Mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr entsteht dem Verkäufer das Recht auf Zahlung des ganzen Kaufpreises, sofern dieses Recht im Einklang mit dem Vertrag nicht bereits früher entstanden ist.

Artikel XI

Kaufpreis

- 11.1 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Preis der Ware zu zahlen. Wird der Kaufpreis im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart, gilt als dieser Preis der Betrag gemäß der Preisliste des Verkäufers, die am Tag der Warenbestellung gültig ist, und zwar als ein Vielfaches des Einzelpreises der Ware und der Menge der gelieferten Ware.
- 11.2 Der Kaufpreis der Ware wird dem Käufer durch eine Rechnung berechnet und der Käufer bezahlt diesen Preis dem Verkäufer spätestens am Tag derer Fälligkeit. Die Fälligkeit der Rechnungen wird im Rahmen- oder Kaufvertrag vereinbart.
- 11.3 Im Falle eines Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Schuldbetrags für jeden Tag des Verzugs zu zahlen. Ab dem ersten Tag, an dem der Verzug des Käufers die Dauer von zwei Monaten übersteigt, erhöht sich die Vertragsstrafe auf 0,3 % des Schuldbetrags für jeden Tag des Verzugs. Durch Zahlung der Vertragsstrafe nach diesem Absatz wird das Recht des Verkäufers nicht berührt, einen Schadensersatz oder andere Rechte in Anspruch zu nehmen, die nach diesem Vertrag oder auf Grund des Gesetzes entstehen, die selbständig und in dem Umfang geltend gemacht werden können, in dem sie die Vertragsstrafe übersteigen. Die Parteien schließen die Anwendung der Bestimmungen § 2050 Bürgerliches Gesetzbuch aus. Der Käufer verzichtet hiermit auf das Recht auf die Herabsetzung der nach diesem Vertrag fälligen Vertragsstrafen. Infolge des Ausschlusses der Bestimmung von § 1805 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Auftragnehmer berechtigt, die Bezahlung des ganzen Betrags der Verzugszinsen ungeachtet dessen zu verlangen, dass sie den Grundbetrag der Schuld übersteigen.
- 11.4 Beim Verzug des Käufers mit der Entrichtung der Anzahlung werden die Fristen für die Lieferung der Ware durch den Auftragnehmer um die Dauer des Verzugs mit der Entrichtung der Anzahlung oder der Anzahlungsrechnung verlängert. Bei einem Verzug von mehr als 30 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten.
- 11.5 Tritt nach Abschluss des Kaufvertrags eine derart bedeutende Änderung der Umstände ein, dass die Änderung ein besonders grobes Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten des Verkäufers und des Käufers begründet, indem sie den Verkäufer durch eine unverhältnismäßige Erhöhung der Kosten seiner Leistung (d.h. insbesondere die Erhöhung der Preise für die Herstellung und Lieferung der Ware erforderlichen Mittel um mehr als 20 %) benachteiligt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Neuverhandlung über den Kaufvertrag zu verlangen. Der Verkäufer legt dem Käufer einen Entwurf über eine angemessene Änderung des Kaufvertrags zur Stellungnahme vor und der Käufer ist verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Erhalt des Entwurfs des Verkäufers seine Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben. Um die Zeit der Verhandlung der Parteien über die Änderung des Kaufvertrags wird der Termin der Vertragserfüllung seitens des Verkäufers verlängert. Falls sich der Verkäufer und der Käufer innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem der Verkäufer dem Käufer den Entwurf über die Änderung des Kaufvertrags vorgelegt hat, nicht über eine angemessene Änderung des Kaufvertrags einigen, ist der Verkäufer berechtigt, beim Gericht die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Rechte und Pflichten der Parteien im Sinne der Best. § 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beantragen (wobei um die Dauer des Gerichtsverfahrens der Termin für die Lieferung der Ware dem Käufer verlängert wird) oder vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei er in diesem Fall nicht zur Zahlung jedweder Entschädigungen, Kosten, Vertragsstrafen oder anderen Strafen oder Schäden, die infolge des Rücktritts vom Vertrag entstanden sind oder entstehen konnten, verpflichtet ist.

Artikel XII

Übergang des Eigentumsrechts

- 12.1 Das Eigentum an der vollständig gezahlten Ware geht auf den Käufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware über. Für den Fall, dass dem Käufer vom Verkäufer Ware übergeben wird, die bisher nicht vollständig bezahlt wurde, vereinbaren die Vertragsparteien den Vorbehalt des Eigentumsrechts an der Ware so, dass der Käufer die Eigentumsrechte am Gegenstand der Lieferung erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises erwirbt.
- 12.2 Wird in diesen AGB oder im Vertrag nicht anders vereinbart, erfolgt der Übergang der Gefahr auf den Käufer mit dem Zeitpunkt, der aus den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften hervorgeht. Ab dem Zeitpunkt einer protokollarischen Übergabe, bzw. ab dem Tag, an dem der Käufer die erforderliche Mitwirkung zur Übergabe des Lieferungsgegenstands verweigert, verpflichtet sich der Käufer, die Kosten zu übernehmen, die mit der Nutzung dieses Lieferungsgegenstands verbunden sind.

Artikel XIII

Warenmängel und Reklamationen

- 13.1 Eine Garantie für die Qualität der gelieferten Ware gewährt der Käufer nur in dem Fall, wenn dies die Vertragsparteien im Kaufvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, oder wenn der Verkäufer zugunsten des Käufers einen Garantieschein ausgestellt hat. Diese Garantie umfasst dann nur die vom Verkäufer gelieferten Produkte. Die Garantie beginnt ab dem Tag der Übernahme der Ware durch den Käufer zu laufen, und zwar im Umfang gemäß Bestimmungen von Art. VII. dieser Geschäftsbedingungen, die für das Werkvertrag gelten. Der Verkäufer haftet nicht für Produktmängel, die durch eine fehlerhafte Montage verursacht werden. Für die Funktionsfähigkeit nach dem Einbau und für die Einstellung der Fenster, sowie für die Qualität der durchgeführten Montage haftet das Subjekt, das die Montage durchgeführt hat.
- 13.2 Konkrete Bedingungen der Geltendmachung von Mängeln aus einer mangelhaften Leistung werden in der **Reklamationsordnung der Gesellschaft KALIBRA NOVA, s.r.o. (im Folgenden kurz „Reklamationsordnung“ genannt)** geregelt, derer gültige Fassung in der Webseite des Verkäufers (www.bohemialignum.cz) veröffentlicht wird und die in allen Betriebsstätten des Verkäufers in der gedruckten Form zur Verfügung steht. Durch Abschluss des Kaufvertrags bzw. durch Warenabnahme erklärt sich der Käufer mit der Fassung der aktuell gültigen Reklamationsordnung einverstanden.
- 13.3 Der Verkäufer haftet lediglich für diejenigen Mängel der Ware, die die Ware zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer im Sinne dieser Bedingungen aufgewiesen hat, und zwar auch in dem Fall, wenn der Mangel erst nach dieser Zeit offensichtlich wird.

Teil D

Sonstige und gemeinsame Bestimmungen

Artikel XIV.

Schlussbestimmungen

- 14.1 Der Auftraggeber wurde vom Auftragnehmer über die Notwendigkeit der Abdichtung der Anschlussfuge gemäß ČSN 730540-2 durch Anbringung von dampfdichten und dampfdurchlässigen Bändern informiert (im Folgenden kurz „Abdichtung“ genannt), sowie über etwaige Probleme, die durch Unterlassung der Abdichtung entstehen können. Falls keine Abdichtung durchgeführt wird und die Anschlussfuge nicht luftdicht und dampfdicht geschlossen wird, können folgende Risiken entstehen:
- Bildung einer Wärmebrücke und anschließende Tauwasserbildung (unter besonders kalten Bedingungen kann es sogar zum Eisansatz kommen) an der Oberfläche des Fensters und an der anliegenden Fensterleibung. Das führt zu nassen Flecken und Schimmelbildung,
 - sowie zur Bildung einer Schallbrücke und dadurch zur Verschlechterung der Schalldämmeigenschaften des in der Öffnung eingebauten Bauelements,
 - Migration der kalten Luft durch die Anschlussfuge mit anschließendem irrtümlichem Gefühl der Infiltration durch die Funktionsfuge des Fensters (Fuge zwischen dem Rahmen und dem Flügel).
- In dem Fall, wenn der Lieferungsgegenstand des Auftragnehmers nicht die Lieferung und Montage von dampfdichten und dampfdurchlässigen Bändern, bzw. eines anderen Abdichtungssystems umfasst, erfolgt dies ausschließlich auf Antrag des Auftraggebers, und der Auftragnehmer haftet nicht für die dadurch entstandenen Schäden.
- 14.2 Der Auftragnehmer wurde darauf hingewiesen, dass durch Einbau von unechten Zwischenraumsprossen der Wärmedurchgangskoeffizient UW reduziert wird, und er nimmt diese Tatsache zur Kenntnis.
- 14.3 Ungeachtet dessen, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht, ist diejenige Partei, die während der Verhandlung von der jeweils anderen Partei über Geschäftsinformationen in Kenntnis gesetzt wird, verpflichtet, alle Tatsachen geheim zu halten, die den Gegenstand des Geheimnisses geschäftlicher, wirtschaftlicher, finanzieller und persönlicher Natur des Auftragnehmers sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Bedingungen der Vergütung des Auftragnehmers. Diese Pflicht besteht auch über die Vertragsbeendigung hinaus. Der Auftraggeber kann von dieser Pflicht nur dann abweichen, wenn es eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift festlegt oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten für seine internen Zwecke zu nutzen, d.h. zur Erfassung von Kunden, sowie zur Erfüllung der Pflichten aus den Verträgen und aus dem Gesetz, jeweils im Einklang mit den allgemein gültigen Vorschriften, die die Rechte und Pflichten im Bereich Datenschutz regeln.
- 14.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Pflichten, zu denen er sich in dem Vertrag verpflichtet hat, der auf diese Bedingungen verweist, auch mittels Dritter und Unterlieferanten zu erfüllen.
- 14.6 Der Auftraggeber, bzw. der Käufer, ist verpflichtet, Finanzmittel zur Entrichtung des Preises des Werks, bzw. des Kaufpreises bereit zu haben, und er erklärt, dass über sein Vermögen kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde und dass seine finanzielle Lage nicht darauf hindeutet, dass ein solcher Antrag zu befürchten ist. Diese Geschäftsbedingungen werden am 04.08.2021 wirksam.
- 14.7 Die Rechte und Pflichten, die durch den Werkvertrag, den Kaufvertrag, bzw. durch die Bestellung nicht geregelt werden, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, in der zum Tag des Vertragsabschlusses, bzw. der Bestellung gültigen Fassung.
- 14.9 Der Auftraggeber bzw. der Käufer sind verpflichtet, dem Auftragnehmer eine kostenlose Anbringung der Informationspläne mit dem Logo des Auftragnehmers und der Information, dass der Auftragnehmer das Werk ausführt, zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die Nutzung seines Werks als eines Referenzwerks zu ermöglichen (mittels eines aufgenommenen Fotos), sowie die Nutzung dieser Referenz bei einer Präsentation des Auftragnehmers für interne Zwecke

(Schulung, Präsentation), sowie für externe Zwecke (Druckmaterialien, Werbematerialien, Platzierung in den Medien, etc.), und zwar einschl. einer Beschreibung dieser Referenz und Information zu der Stadt, in der sie sich befindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Kontakte beim Referenzbauerwerk (genaue Adresse, Name, Telefon, etc.) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu veröffentlichen.

- 14.10 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer jedwede indirekte Schäden zu bezahlen, die der Käufer infolge der eventuellen Verletzung der Pflichten des Verkäufers erleidet; unter diesen indirekten Schäden versteht man insbesondere den entgangenen Gewinn, den Kundenverlust, den Auftragsverlust sowie beliebige Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit oder anderer Tätigkeiten des Käufers und andere Vertragsstrafen oder andere Sanktionen, zur deren Zahlung gegenüber einem Dritten der Käufer verpflichtet ist.
- 14.11 Die Summe des Schadensersatzes, der Vertragsstrafen, der Verzugszinsen oder anderer Sanktionen und Entschädigungen, zur deren Zahlung der Verkäufer im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Kaufvertrag verpflichtet sein kann, darf 10 % des im jeweiligen Kaufvertrag vereinbarten Gesamtkaufpreises ohne MwSt. nicht überschreiten; der Verkäufer ist nicht verpflichtet, jene Beträge zu zahlen, die diesen Wert überschreiten.
- 14.12 Für den Fall, dass sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in der Stellung eines Verbrauchers befindet, erklärt die Partei, dass ein solcher Auftraggeber vom Auftragnehmer über Rechte und Pflichten in unterrichtet wurde, die für den Verbraucher aus den Bestimmungen von § 1810 bis 1867 Gesetz Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, hervorgehen, und der Verbraucher nimmt diese seine Rechte und Pflichten in Kenntnis. Der Auftraggeber, der sich in der Stellung des Verbrauchers befindet, bestätigt zugleich, dass er darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien der Verbraucher die Möglichkeit hat, den Streit außergerichtlich zu lösen. Die Behörde, die für die außergerichtliche Lösung der Verbraucherstreitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Auftragnehmer (aufgrund des Gesetzes Nr. 634/1992 GBl., über den Verbraucherschutz, in der jeweils gültigen Fassung), sachlich zuständig ist, ist die Tschechische Handelsinspektion/Česká obchodní inspekce, IdNr.: 00020869, mit Sitz in: Praha 2, Štěpánská 567/15, PLČ: 120 00. Die Webseite der kompetenten Behörde ist wie folgt: www.coi.cz.

Reklamationsordnung der Handelsgesellschaft Bohemia Lignum a.s.

Artikel I

Einleitende Bestimmungen

- 1.1 Diese Reklamationsordnung (im Folgenden kurz „Ordnung“ genannt) regelt die Rechte und Pflichten des Auftraggebers, bzw. des Käufers (im Folgenden kurz „Abnehmer“ oder „Kunde“ genannt) bei der Beanstandung von Mängeln der Ware und Dienstleistungen, die vom Lieferanten aufgrund des Werkvertrags, des Kaufvertrags oder der Bestellung des Kunden geliefert wurden. Diese Ordnung wird im Einklang mit den gültigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, und des Gesetzes Nr. 634/1992 GBl., über den Verbraucherschutz, erlassen.
- 1.2 Der Lieferant ist die Gesellschaft **Bohemia Lignum a.s.**, mit Sitz in: Botanická 252/6, 362 63 Dalovice, IdNr.: 14707748, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Píseň in Abt. B unter dem Az.73 (im Folgenden kurz „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“ genannt).
- 1.3 Zur Inanspruchnahme von Mängelrechten ist nur der Abnehmer berechtigt, der beim Lieferanten das Produkt, bzw. die Dienstleistungen bestellt hat, diese übernommen und bezahlt hat. Als Abnehmer gilt eine natürliche oder juristische Person, mit der ein Werkvertrag oder ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.
- 1.4 Diese Reklamationsordnung wird in voller Fassung in der Webseite des Lieferanten (www.bohemialignum.cz) veröffentlicht. Außerdem ist diese Reklamationsordnung in der gedruckten Form Bestandteil des Werkvertrags, des Kaufvertrags oder des Kooperationsvertrags.
- 1.5 Die Vertragsparteien betrachten die Übergabe der Reklamationsordnung an den Abnehmer, ihre Zustellung per Post oder elektronisch, bzw. ihre Veröffentlichung an einer zugänglichen Stelle (Webseite der Gesellschaft, Betriebsstätte des Lieferanten, Verkaufsstelle) als eine Unterrichtung über die jeweils gültige Reklamationsordnung.
- 1.6 Der Abnehmer erklärt sich durch Abschluss eines Vertrags mit dem Lieferanten mit dieser Reklamationsordnung einverstanden, wobei er damit vor Abschluss des Vertrags, bzw. vor Lieferung der Ware vertraut gemacht wurde. Als Zustimmung mit der Reklamationsordnung gilt der Abschluss des Werkvertrags, des Kaufvertrags, des Rahmenvertrags, bzw. die die Abnahme der Ware.
- 1.7 Der Kunde ist verpflichtet die Bedienungs- und Wartungsanleitung aufzubewahren und alle in dieser Anleitung enthaltenen Sicherheitsanweisungen zu beachten. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Bedienungsanleitung vor Beginn der Nutzung des Produkts eingehend zu lesen und über ihren Inhalt andere Nutzer des Produkts zu informieren. Falls der Abnehmer oder ein anderer Nutzer die Bedienungs- und Wartungsanleitung von Produkten nicht beachtet, kann dies eine Beschädigung und einen anschließenden Fehler des Produkts zur Folge haben.

Artikel II

Bedingungen der Reklamation

- 2.1 Jede Reklamation von Produkten und Dienstleistungen ist schriftlich in nachweisbarer Form (Einschreiben) geltend zu machen, und zwar an die Adresse des Lieferanten unter Angabe von: Auftragsnummer (Vertragsnummer), Postennummer, ausführliche Beschreibung des beanstandeten Mangels, genaue Adressen, Namen und Telefonnummer der reklamierenden Person, und zwar unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch:
- bei der Übernahme der Lieferung, sofern es sich um eine Beanstandung der Menge von Produkten und Zubehör handelt, die bei der Ausführung des Werks verwendet wurden, sowie um Außenkratzer in Kunststoff, Glas, lackierten Oberflächen, Beschädigung von Fensterbänken und sonstige offensichtliche Beschädigungen;
 - innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme der Lieferung, sofern es sich um eine Beanstandung des Bruchs, der Kratzer und Schmutz innerhalb des Isolierglas handelt;

Zeigt der Abnehmer dem Lieferanten den Mangel unverzüglich danach an, als er diesen bei einer rechtzeitigen Besichtigung und ausreichenden Sorgfalt hätte feststellen müssen, hat er

kein Recht auf Beanstandung einer mangelhaften Leistung. Handelt es sich um einen versteckten Mangel, gilt dies entsprechend, sofern der Mangel nicht unverzüglich danach angezeigt wurde, wenn ihn der Kunde bei ausreichender Sorgfalt hätte feststellen müssen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe der Sache oder des Werks.

- 2.2 Wird die Reklamation vom Abnehmer nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach den oben genannten Bedingungen geltend gemacht, hat der Lieferant das Recht, die Reklamation nicht als begründet anzuerkennen.
- 2.3 Der Lieferant haftet für keine Personenschäden und sonstige indirekte Schäden. Zu beanstanden ist nur ein Produkt, das einen Mangel aufweist und das bei der Herstellung des Werks verwendet wurde oder vom Lieferanten geliefert wurde, sofern das Werk oder das Produkt die Mängel schon beim Übergang der Gefahr auf den Abnehmer aufgewiesen haben.
- 2.4 In dem Fall, dass der beanstandete Mangel nicht als ein berechtigter Mangel anerkannt wird, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden den Ersatz von sämtlichen aufgewandten Kosten zu verlangen, die mit der Reklamationabwicklung verbunden sind (insbesondere Reisekosten, Portokosten, Betriebskosten, Kosten für etwaige Sachverständigengutachten, etc.) und im Falle der Durchführung einer Reparatur auch der Kosten für die Reparatur des Produkts (des Werks oder dessen Teils). Der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten zu entrichten.
- 2.5 Bei jeglichem fremden Eingriff (d.h. außer Mitarbeitern des Lieferanten) in die Konstruktion von Produkten des Lieferanten (z.B. Einbau von Rolläden, Jalousien, Bohrung von Öffnungen, etc.), verliert die etwaig separat gewährte Garantie in vollem Umfang ihre Geltung und der Kunde setzt sich einer Gefahr der Entwertung des Produkts aus.
- 2.6 In dem Fall, wenn das Werk einen Mangel aufweist, der an der üblichen Nutzung nicht hindert, und wenn sich dieser Mangel als nicht behebbare erweist und ein Wechsel des Bauelements angesichts des Charakters des Mangels mit unangemessenen Aufwendungen verbunden wäre, wird dem Abnehmer anstatt eines Wechsels des Bauelements eine angemessene Ermäßigung vom Preis des Werks gewährt.

Artikel III

In die Garantie einbezogene Produkte, Garantiefrist

- 3.1 Der Lieferant haftet nur für die Mängel von den vom Lieferanten gelieferten und gefertigten Produkten (im Folgenden kurz „Produkte“), für die Montage und Vermessung dieser Produkte und für die Lieferungen, sofern diese vom Lieferanten, bzw. seinem Unterlieferanten (Montagedienstleister, den der Lieferant mit der Montage des jeweiligen Werks beauftragt hat) durchgeführt wurden. Falls die Vermessung vom Abnehmer selbst durchgeführt wurde, haftet dieser für die angegebenen Fertigungsmaße.
- 3.2 Bildet den Gegenstand der Lieferung ein Werk, haftet der Lieferant als Auftragnehmer nur für diejenigen Mängel, die das Werk zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Abnehmer aufweist. Der Lieferant ist verpflichtet, das Werk sofort nach der Übergabe des Werks so zu überprüfen, dass er alle offensichtlichen Mängel des Werks entdeckt. Falls etwaige Mängel des Werks vom Lieferanten nicht ordnungsgemäß nach der Durchführung dieser Besichtigung angezeigt werden, verliert er den Anspruch auf alle Rechte aus der Haftung für Mängel. Belässt der Auftraggeber die bestehenden Fensterbänke, übernimmt er alle Risiken des Eindringens von Wasser in das Gebäude. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Dichtigkeit der Verbindung zwischen dem montierten Produkt des Auftragnehmers und der ursprünglichen Fensterbank.
- 3.3 Bildet den Gegenstand der Lieferung die Ware, haftet der Lieferant als Verkäufer nur für diejenigen Mängel, die die Ware beim Übergang der Gefahr auf den Abnehmer aufgewiesen hat, und zwar auch in dem Fall, wenn der Mangel erst nach dieser Frist offensichtlich wird.
- 3.4 Die Garantie des Lieferanten kann erst aufgrund eines zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ordentlich abgeschlossenen Vertrags vereinbart werden. Der jeweilige Vertrag hat immer Vorrang, falls er die Angelegenheiten

von Reklamationen und Garantiefristen abweichend von dieser Reklamationsordnung regelt. Die in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten in Bezug auf die Reklamationen richten sich nach dieser Reklamationsordnung. Falls eine Garantie gemäß diesem Absatz vereinbart wurde, beginnt die Garantiefrist ab dem Tag der Übergabe an den Abnehmer und mit der Übernahme des Werks zu laufen. Verweigert der Abnehmer grundlos die Annahme der Ware oder des Werks, beginnt die Garantiefrist ab dem Tag zu laufen, an dem ihm durch den Lieferanten ermöglicht wurde, mit dem Werk/mit der Ware frei zu verfügen. In die Garantiefrist wird nicht die Zeit von dem Tag der Annahme der Reklamation durch den Lieferanten bis zu dem Tag eingerechnet, an dem der beanstandete Mangel durch den Lieferanten, bzw. durch eine von ihm beauftragte Person beseitigt wird.

3.5 Die übliche Dauer für die Reklamationserledigung beträgt 30 Tage. Diese Dauer kann vom Lieferanten einseitig verlängert werden, und zwar im Falle einer Fertigung von neuen Teilen oder Elementen im Rahmen der Reklamation, im Falle einer Lieferung von neuen Teile durch den Unterlieferanten, bzw. in dem Fall, wenn andere Gründe der Erledigung der Reklamation innerhalb von 30 Tagen nach der Meldung entgegen stehen (bzw. Witterungsbedingungen, etc.). Eine Verlängerung der Frist für die Erledigung der Reklamation wird dem Kunden telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt. Der Kunde stimmt diesem Vorgehen zu.

Artikel IV Haftung für Waren- und Werksmängel

- 4.1 Der Lieferant haftet insbesondere nicht für Waren- und Werksmängel, die nach Waren- und Werksübergabe festgestellt wurden und die wie folgt verursacht wurden:
- a) durch eine mechanische Beschädigung, eine falsche Einstellung, eine unsachgemäße Wartung nach Übergabe und Übernahme des Werks, bzw. der Ware, durch eine unsachgemäße Nutzung des Produkts, durch eine unsachgemäße Wartung, durch Nichteinhaltung der Wartungseinleitung, s. Bedienungs- und Wartungsanleitung,
- b) durch eine unsachgemäße Montage des Werks oder der Ware (unter einer unsachgemäßen Montage versteht sich insbesondere der Fall, wenn die Montage eine andere Person durchführt, als ein vom Lieferanten autorisiertes Unternehmen, sowie der Fall, wenn die Montage nicht entsprechend der Montageanweisung des Lieferanten durchgeführt wurde),
- c) durch höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Hagel, Überschwemmung,

- etc.),
- d) durch Beschädigung des Werks oder der Ware (Deformation und Änderungen von Profilen) infolge Mängel der Baukonstruktion (Instabilität, Setzung, ungeeignete Ankerung, statische Belastung von Rahmen und Flügeln, etc.),
- e) bei anschließenden Arbeiten am Bauwerk,
- f) vor Übernahme, Montage oder Lieferung des Werks handelt es sich um Mängel, mit denen der Abnehmer vertraut gemacht wurde und für die dem Abnehmer eine Ermäßigung gewährt wurde.

4.2 Nicht als Mangel gelten:

- a) ästhetische, bzw. funktionelle Abweichungen, die aufgrund einer Beurteilung gemäß den einschlägigen ČSN-Normen und Richtlinien als zulässige Mängel werden. Die Mängel werden aus einer Entfernung von 1,5 m in der Funktionsrichtung der häufigen Nutzung unter dem normalen Tageslicht beurteilt,
- b) natürlicher Verschleiß von Oberflächen,
- c) Kondensation an Außenflächen (Tauwasser) - die Tauwasserbildung an der Innenseite der Scheibe des Isolierglases ist durch den Wert „U“ des Glases, durch die Luftfeuchtigkeit und durch die Innen- und Außentemperatur bedingt. Das Beschlagen von Scheiben wird durch eine beschränkte Luftzirkulation, durch Gardinen, eine unzureichende Lüftung, etc. unterstützt. Bei einem Zweifach- (Dreifach-) Isolierglas mit einer besonders guten Wärmedämmung kann es an der Außenseite der Scheibe kurzfristig zur Tauwasser- und Reifbildung kommen, was ein Zeichen für die Nutzung von Gläsern mit besonders guten wärmedämmenden Eigenschaften ist,
- d) kleine Abweichungen bei unechten Sprossen (Ziersprossen zwischen den Glasscheiben) können infolge Längenänderungen der unechten Sprossen nicht vermieden werden, die auf eine Temperaturänderung in der Höhle zwischen den Glasscheiben zurückzuführen sind. Sichtbare Sägeschnitte und geringes Abblättern von Farbe im Bereich des Schnitt sind produktionsbedingt. Unter ungünstigen Einflüssen können bei Sprossen Klappergeräusche auftreten. Die unechten Sprossen können von den geforderten Winkeln abweichen - die Abweichungen bis zu 2° gelten nicht als Mangel (diese Abweichungen sind Folge der Glasvorspannung in Bezug auf die Tragfunktion des Fensterflügels,
- e) bei Türen mit weißen Füllungen kann der Weißton der Füllung vom Weißton des Profils unwesentlich abweichen. Dieser Unterschied des Weißtons gilt nicht als Mangel,
- f) eine farbige Unstimmigkeit der gleichen Farben, die auf verschiedene Materialien (Kunststoff, Aluminium, Holz), auf verschiedene Teile des Bauelements (Profile, Füllungen, Abdeckklappen für Beschläge, etc.), bzw. auf Teile, die durch unterschiedliche Technologien hergestellt werden, aufgetragen werden

4.3 Der Abnehmer, bzw. sein Vertreter ist verpflichtet, das Werk (die Ware) bei der Übergabe zu besichtigen, die Menge und die Qualität zu überprüfen und offensichtliche Mängel dem Lieferanten unverzüglich zu melden. Der Lieferant haftet nicht für Warenmängel (Werksmängel), die vom Abnehmer bereits vor der Übernahme festgestellt werden konnten.

4.4 Durch Nichteinhaltung von Bedingungen und Anweisungen des Lieferanten für die Beförderung, Lagerung, Montage, Wartung und Nutzung verliert der Abnehmer, bzw. der berechnete Eigentümer den Anspruch aus der Garantie im Einklang mit der Reklamationsordnung.

4.5 Zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels ist der Abnehmer verpflichtet, für die Erhaltung des Werks in dem Zustand der Feststellung des Mangels zu sorgen (d.h. den Mangel aus eigenen

Kräften nicht zu beseitigen), und zwar bis zum Zeitpunkt der Besichtigung des beanstandeten Mangels durch den kompetenten Vertreter. Sollte er den Mangel aus eigenen Kräften beseitigen, kann es zu einer dauerhaften Beschädigung kommen und der beanstandete Mangel wird nicht anerkannt. Nach Erhalt der Reklamation ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer mitzuteilen, ob er die Reklamation anerkennt oder nicht (standardmäßig innerhalb von sieben Arbeitstagen, in komplizierteren Fällen innerhalb von zwanzig Tagen), und dem Abnehmer mitzuteilen, wann er mit der Beseitigung der Mängelbeseitigung beginnt.

Artikel V

Umfang der Garantie und etwaiger Waren-/Werksmängel

- 5.1 Profile
- a) Nicht zu beanstanden sind Mängel, die durch zu spät beseitigte Schutzfolien verursacht wurden, wobei das PVC-Profil und das Alu-Profil entwertet werden können. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Schutzfolie innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung zu beseitigen und der Lieferant haftet nicht für Mängel und Schäden, die auf Nichtbeachtung dieser Pflicht seitens des Abnehmers zurückzuführen sind.
- b) Die Garantie gilt nicht:
- für eine Verfärbung des Bauelements oder dessen Teils, die durch eine chemische Reaktion verursacht wurde, die z.B. durch eine Ausschwemmung von Partikeln aus Faserzementfassaden, Faserzementfensterbänken, Betonen, Kunststoffen, Kalk, etc. hervorgerufen wurden,
 - für Mängel, deren Abmessungen kleiner als 3 mm sind und deren Anzahl an einem Bauelement niedriger als 5 ist. Es handelt sich insbesondere um punktförmige und flächliche Beschädigung von Rahmen und Flügeln, wie Kratzer und Oberflächenunebenheiten,
 - für Mängel (insbesondere Kratzer und Ritze), die eine Gesamtlänge unter 100 mm aufweisen und die Länge eines davon max. 30 mm beträgt.

5.2 Holzprodukte

Unter Mängeln, die das Recht des Abnehmers aus der Garantie, oder Rechte aus einer mangelhaften Leistung begründen, verstehen sich ausschließlich offensichtliche Mängel, die einer vollwertigen Nutzung des Holzprofils entgegenstehen und den Zustand des Holzprofils entwerten. Bei der Kontrolle der Oberflächenmängeln ist eine visuelle Besichtigung der Fläche mit der finalen Oberflächenbehandlung aus einer Entfernung von 3 m maßgeblich. Die Beurteilung der

Berechtigung der Reklamation (Verhinderung der vollwertigen Nutzung und Entwertung des Zustands) beruht auf folgenden Grundsätzen, auf deren Einhaltung und Beachtung sich der Kunde berufen kann:

- a) Bei Holzprofilen sind solche Mängel nicht zu beanstanden, die durch eine Luftfeuchtigkeit von mehr als 50 % verursacht wurden, bzw. durch eine Holzfeuchtigkeit von mehr als 18 %. Infolge Verletzung dieser Bedingung tritt Tauwasser an Scheiben, Beschlägen und Profilen auf, es kann zum Quellen von Holz kommen und es können Blasen im Lack auftreten. Der Auftragnehmer haftet für keine Schäden, die im Zusammenhang mit der dauerhaft hohen Feuchtigkeit oder infolge eines direkten Kontakts des Produkts (Holz) mit der Erde entstehen, wobei dies wie folgt zum Vorschein kommt: Holzbläue und Holzzerstörung, Fäulnisbefall, Beschädigung der Oberflächenbehandlung.
- b) Zugelassene Ausbesserungen bei den zur Oberflächenbehandlung mit Lasur- und Deckanstrichen vorgesehenen Holzprofilen sind: Ausbesserung mit Schiffschen, Kitt.
- c) Das Holz ist ein inhomogenes Material, die Unterschiede in Farbe und Struktur an der Holzoberfläche sind natürliche Eigenschaften von Holz, so dass diese keine Reklamation begründen dürfen, genauso wie auch natürliche Erscheinungen beim Holz, wie Harzgallen, etc. Sofern dies während der Garantiedauer zum Vorschein kommt, kann dies als ein reparierbarer Mangel betrachtet werden, und der Hersteller behält sich vor, diese Mängel zu beseitigen. Als zulässige Mängel von Holz gelten natürliche Oberflächenunebenheiten, die durch Jahresringe verursacht werden (Wechsel von hartem Frühlingsholz und weichem Sommerholz), sowie Äste.
- d) Auch derselbe Holzart kann je nach dem Ort, dem Verlauf von Jahresringen, der Richtung des Schnitts (und vieler anderen Faktoren) relativ abweichende Eigenschaften aufweisen. Zu den wichtigen gehören in Bezug auf die farbige Ausführung die Holzdicke und der Anteil von harten und weichen Fasern. Eine unterschiedliche Ansaugfähigkeit verursacht letztendlich farbige Unterschiede, die der Hersteller beim besten Willen nicht beeinflussen kann. Es handelt sich somit um keine mangelhafte Oberflächenbehandlung
- e) Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die ihm vorgelegte Farbkarte zum Ausschauen des Farbtons der Lasur dient, jedoch der finale Farbton der Lasur an den gelieferten Bauelementen nicht vollständig mit der ausgesuchten Variante übereinstimmen muss.
- f) Als Beanstandung können die Farbunterschiede des neuen und des früher gelieferten Elements nicht anerkannt werden. Die Lasur wird der Ultraviolettstrahlung ausgesetzt, die über die Oberflächenbehandlung bis auf das Lignin wirkt, das der Holzbestandteil ist und das durch Einwirkung von der UV-Strahlung dunkel wird.
- g) Zu beanstanden sind nicht schwarze Flecken am Holz, sofern zu einem Kontakt des Produkts mit Kalk oder mit einem anderen Baustoff kommt, der Kalk enthält.
- h) Als beanstandbarer Mangel kann nicht die Sichtbarkeit einer einwandfreien Längsverbinding von Holz betrachtet werden. Bei Holzanschluss ist eine geringe Unebenheit des Verbindung gegenüber den Flächen einzelner Teile der Lamellen zulässig. Die Unebenheit darf nicht spürbar sein, sie kann jedoch bei
- Seitenansicht an der Stelle der Verbindung eine geringe Welligkeit verursachen.
- i) Die Oberflächenbehandlung bei der tropischen Holzart Meranti kann auf der Oberfläche geringfügige Blasen oder Narben aufweisen, die beim Aufspritz oder im Verlauf der Reifung der Oberflächenbehandlung entstehen. Sie haben keinen Einfluss auf die Qualität und Lebensdauer der Oberflächenbehandlung und deren Vorhandensein ist kein Grund zur Beanstandung. Bei tropischen Gehölzen sind Öffnungen nach einem Schädlingsbefall bis zu einem Durchmesser von 2 mm zulässig; diese Öffnungen müssen vom Lieferanten mit Kitt ausgefüllt werden. Bei der Holzart Meranti ist der Werkstoff in Form von geklebten Balken verschiedenfarbig. Bei hellen Farbtönen der Oberflächenbehandlung kann eine farbige Übereinstimmung nicht gewährleistet werden.
- j) Bei der Beurteilung der Mängel - Durchbiegung der Flügel infolge der thermischen Expansion (Wärmeausdehnung) ist die Erfüllung der Anforderungen an die Funktionstauglichkeit im geschlossenen Zustand wesentlich. Die Profile in der weißen und farbigen Ausführung weisen eine relativ große Wärmeausdehnung und zugleich eine minimale Wärmeleitfähigkeit auf, so dass infolge unterschiedlicher Temperaturen an der Außen- und Innenseite eine Dehnung oder Schrumpfung des Profils an der jeweiligen Seite des Produkts auftreten kann, was eine geringe Biegung nach innen oder außen zur Folge haben kann. Diese Biegung ist zulässig, sofern die Deformation nicht eine Beeinträchtigung der Dichtigkeit oder der Funktion verursacht. Durch den vollständigen Verschluss (Abspernung) des Produkts werden in der Regel alle Verschlusspunkte betätigt und der Flügel wird ausgerichtet und abgedichtet. Solche Biegung kann nicht als reklamierbarer Mangel betrachtet werden.
- k) Einbau von Produkten gemäß ČSN 74 6077.

Die maximale zugelassene Abweichung der Ebenheit des Rahmenprofils (Biegung des Rahmens gegenüber der Längstachse) des eingebauten Produkts beträgt 3 mm für eine Länge und Breite bis zu einschließlich 2 000 mm und 5 mm für eine Länge und Breite über 2 000 mm.

Der Toleranzwert betrifft nicht die Biegung der Rahmenkonstruktion, die infolge der Wärmeausdehnung von Profilen entstehen kann, sofern diese Biegung nicht die Funktion und Beständigkeit des Produkts beeinflusst

Die maximale zulässige Abweichung der Senkrechtigkeit und Waagrechtigkeit des Rahmens des eingebauten Produkts beträgt für eine Länge bis zu einschließlich 3 000 mm 2 mm/m, höchstens jedoch 3 mm. Bei Bandfenstern, die aus einzelnen, dehnungsfähig verbundenen Rahmen zusammengesetzt werden, gilt der Toleranzwert für einzelne Rahmen.

Die maximale zulässige Toleranz der Rechtwinkligkeit von Rahmen (Differenzen der Längen von Diagonalen) beträgt 3 mm für Fenster und Türen mit einer Breite von bis zu einschließlich 1500 mm und einer Höhe

von bis zu einschließlich 2 200 mm, und 5 mm für Fenster und Türen mit einer Breite über 1 500 mm und einer Höhe von 2 200 mm bis 3 000 mm.

5.3

Doppel-Isolierglas

- a) Zu beanstanden sind nicht und als Mangel gelten nicht:
- natürliche physikalische, chemische oder andere objektive Eigenschaften von Werkstoffen, aus denen die Produkte hergestellt werden, bzw. ihre Änderungen, die in der Zukunft infolge physikalischer oder chemischer Prozesse auftreten,
 - Interferenz in Form von Spektralfarben, die eine optische Erscheinung in Form der Überdeckung von zwei oder mehrerer Lichtwellen beim Zusammentreffen in einem Punkt darstellen. Diese entstehen zufällig und sind nicht zu beeinflussen.
 - Effekt von Zweifachgläsern (Dreifachgläsern) - das Zweifach-(Dreifach-) Isolierglas hat einen abgeschlossenen Luftinhalt, dessen Stand aufgrund des barometrischen Luftdrucks bestimmt wird. Nach Einbau entstehen bei Temperatur- und Luftdruckänderungen kurzfristige konkave oder konvexe Biegungen einzelner Scheiben und somit auch eine optische Verzerrung. Es handelt sich um eine physikalische Erscheinung, aller Isoliereinheiten,
 - die Benetzbarkeit der Oberfläche der Außenseite des Isolierglases kann unterschiedlich sein, z.B. wegen Abdruck von Rollen, Fingern, Etiketten und Glättungsmitteln, etc. Bei einer feuchten Oberfläche von Scheiben infolge Tauwasser, Regen oder Putzwasser kann die unterschiedliche Benetzbarkeit ersichtlich werden,
 - Anisotropie beim gehärteten Glas entsteht bei dem Glas, das im Voraus durch Vorspannverfahren behandelt wurde. Durch unterschiedliche Spannungszonen entsteht eine Doppelbrechung von Lichtstrahlen, wobei spektrale Farberinge, Wolkenmotive, etc. ersichtlich werden. Die Anisotropie kommt durch störende optische Erscheinungen am trüben Glas zum Vorschein, die unter bestimmten Lichtbedingungen und beim polarisierten Licht entstehen. Sie kommen als verschiedene Muster und Ornamente zum Vorschein. Diese Erscheinung ist für wärmebehandelndes Glas physikalisch bedingt und charakteristisch und kann nicht Gegenstand einer Reklamation sein. Es entsteht eine Doppelbrechung im Glas mit einer unterschiedlichen Spannung in seinem Durchschnitt,
 - optische Deformation bei gehärteten Gläsern. Im Laufe der Wärmehärtung kommt das heiße Glas in Kontakt mit keramischen Rollen, wobei es zu einer Beeinträchtigung der Ebenheit und zu einer Oberflächendeformation kommt,
- die als „Rollenwelle“ bezeichnet wird. Die Rollenwelle ist im Allgemeinen in der Reflexion ersichtlich. Die Gläser, deren Stärke über 8 mm ist, können geringe Eindrücke in der Oberfläche aufweisen,
- Risse im Glas, deren Ursache insbesondere eine thermisch induzierte Spannung, oder eine Bewegung des Rahmenkonstruktion, bzw. Kontakte mit der Konstruktion bei der Nutzung ist (Schlag, Anschlag eines beweglichen Teils des Bauelement, Wirkung der thermisch induzierten Spannung, Bewegung der Rahmenkonstruktion, etc.). Isolierglas mit Duplex darf keinem Frost ausgesetzt werden (unvollendete Bauten, wo es zur konkaven Biegung und somit zu einer Brechung unterhalb Duplexglas kommt). Würde die Spannung oder der Glasbruch schon vor Bearbeitung vorkommen, würde diese Bearbeitung nicht möglich sein, das Glas könnte nicht geschnitten werden und das Glas könnte nicht durch die Presse gezogen werden, wo der Druck von 3,5 bar ist.
 - Isolierglas mit unechten Sprossen im Scheibenzwischenraum. Das Klappern von Sprossen beim Umgang mit Fenstern und Türen oder das Klirren beim Vorbeifahren von schweren Kraftfahrzeugen auf einer nahen Straße werden nicht als Mangel betrachtet, wobei dies auf die Produktionstechnologie und auf die eingesetzten Werkstoffe zurückzuführen ist. Jegliche unechten Sprossen oder DUPLEX beeinträchtigen den Wärmedurchgangskoeffizient; die genauen Werte werden jedoch nirgendwo angegeben. Aus dem Charakter dieser Elemente geht hervor, dass sie eine Wärmebrücke innerhalb des Doppelglases bilden. Die Folgen, die aus den Änderungen der Länge der Sprossen zwischen den Glasscheiben infolge von der Temperaturänderung in der Höhle zwischen den Glasscheiben hervorgehen, können nicht vermieden werden. Sichtbare Sägeschnitte und geringes Abblättern von Farbe im Bereich des Schnitt sind produktionsbedingt. Die Abweichungen der Rechtwinkligkeit in getrennten Feldern sind unter Berücksichtigung der Fertigungs- und Montagetoleranzen auszuwerten. Die maximale Abweichung des Feldrasters: bis zu einer Länge von 1 m +/-2 mm, bei einer Länge über 1 m +/-3 mm, die maximale Abweichung von Kreuzverbindungen und sonstigen Verbindungen +/-1,5 mm. Kratzer, Flecken, Abgrate und Verunreinigungen, die bei einem normalen Blick aus einer Entfernung von 1,5 m nicht ersichtlich sind, sind zulässig, bei gebogenen Sprossen im Zwischenraum ist eine Deformation des Sprossenprofils + eine geringe Welligkeit des Profils zulässig, wobei dies auf physikalischen Eigenschaften des Werkstoffs beruht,
 - die Tauwasserbildung an den Isoliergläsern kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes auftreten. Tritt sie innerhalb des Gebäudes auf, handelt es sich meistens um hohe Feuchtigkeit im Raum gemeinsam mit einer niedrigen Außentemperatur. Die Küchen, Badezimmer und andere Räume mit hoher Feuchtigkeit sind besonders empfindlich. Kommt es dazu außerhalb Gebäude, so handelt es sich um eine Kondensation, die auf den nächtlichen Wärmeverlust der Außenoberfläche des Glases zurückzuführen ist. Die Wärme wird dabei durch infrarote Strahlung gegenüber dem klaren Himmel ausgestrahlt, wobei auch die hohe Feuchtigkeit der Außenatmosphäre, jedoch nicht der Regen, eine Rolle spielt. Diese Erscheinungen sind nicht als Mangel des Isolierglases zu betrachten, sie sind durch atmosphärische Bedingungen verursacht (sofern es sich nicht um

- einen Mangel der Verglasung handelt), die Tauwasserbildung auf der Oberfläche der Glasscheibe an der dem Zimmer zugewandten Seite wird durch Verhinderung der Luftzirkulation unterstützt, z.B. durch einen tiefen Kasten, durch Vorhänge, Blumentöpfe, Fensterjalousien, sowie durch eine ungeeignete Anordnung von Heizungskörpern, durch eine unzureichende Lüftung, etc.,
- alle Werkstoffe, die für Glasprodukte eingesetzt werden, weisen eine Farbe auf, die durch die Farbe des Werkstoffs bedingt ist. Die Farbe wird mit der zunehmenden Stärke intensiver. Aus den funktionstechnischen Gründen werden metallisierte Gläser genutzt. Auch metallisierte Gläser weisen eine Eigenfarbe auf. Diese Eigenfarbe kann bei Durchsicht oder Ansicht unterschiedlich erkennbar sein. Die Eigenfarbe kann aufgrund des Inhalts von Eisen(III)-oxid, des Metallierungsprozesses und der Metallierung selbst, sowie aufgrund Änderungen in der Stärke und Konstruktion des Glases abweichen, und diese Abweichungen sind nicht zu vermeiden,
- Änderungen an einem der Teile bei derer gegenseitigen Bewegung infolge derer technischen Konstruktion, die ihren Ursprung in einer unterschiedlichen Härte dieser Teile haben.

b) Optische Mängel von Isoliergläsern:

- punktförmige Mängel (undurchsichtige Punkte, Blasen und Fremdkörper). Mit einem Mikrometer mit einer Präzision auf den Zehntel Millimeter wird die größte Abmessung (Durchmesser oder Länge) dieser Mängel gemessen. Es werden die Anzahl und die Abmessungen dieser punktförmigen Mängeln und derer Verhältnis zu vier Kategorien von punktförmigen Mängeln verzeichnet, wobei folgendes zulässig ist und nicht als Mangel anerkannt werden kann:

Ausmaß des Kern von punktförmigen Mängeln, in mm	Scheibenfläche
A: >0.2 und ≤0.5	Ohne Beschränkung
B: >0.5 und ≤1.0	2
C: >1.0 und ≤3.0	1
D: > 3.01	

der Mindestabstand zwischen den Mängeln der Kategorie B darf nicht 500 mm unterschreiten. Die Mängel, die zu einem Bruch führen, sind nicht zulässig, lineare/längliche Mängel (Fremdkörper, Haarkratzer oder grobe Kratzer). Die zu prüfende Glasscheibe wird unter den Bedingungen beleuchtet, die dem zerstreuten Tageslicht ähnlich ist. Der Beobachtungsort befindet sich in einer Entfernung von 2 m vom Glas, wobei die Richtung der Untersuchung senkrecht zur Glasoberfläche eingehalten wird. Die Glasscheibe wird untersucht und es wird das Auftreten von sichtbaren störenden Mängeln erfasst. Bei der Untersuchung sind lineare/längliche Mängel nicht zulässig, die aus einer Entfernung von 2 m sichtbar sind.

- 5.4 Nicht zu beanstanden sind jegliche mechanische Beschädigungen, die nach der Übergabe des Werks, bzw. der Ware entstanden sind, sowie die resonierenden unechten Zwischenraumpressen. Das Glas ist in dessen Fläche kein homogenes Material. Bei der Tauwasserbildung zeichnen sich sämtliche Glasanomalien ab. Es handelt sich um technologische Spuren auf der Glasstruktur, die die Durchsicht nicht hindern, und solche Mängel können nicht beanstandet werden. Das Glas wird im trockenen Zustand aus einer Entfernung von 1 m beurteilt.
- 5.5 Der zulässige Umfang von Mängeln gemäß ČSN 701621 pro 1m² wird in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Blasen und punktförmige Mängel	abgeschlossen durchsichtig	bis 0,6 mm ohne Beschränkung, jedoch nicht in Gruppen
		bis 2 mm - 4 Stk. bis 3 mm - 2 Stk. bis 5 mm - 2 Stk. nicht zugelassen
	abgeschlossen und nicht durchsichtig	
Steine		nicht zugelassen
Kratzer	Haarkratzer	bis 20 mm ohne Beschränkung, jedoch nicht in Gruppen
		bis 50 mm - 7 Stk. bis 100 mm - 5 Stk.
	Grobe Kratzer	nicht zugelassen

- 5.6 Andere Mängel der Isoliergläser und anderer Glastypen (Connex, Sopsol, etc.) werden nach Anweisungen des Glasherstellers, sowie nach einschlägigen Normen beurteilt.

5.7 Zierfüllungen für Türen

- a) Zu beanstanden sind nicht und als Mangel gelten nicht:

- Oberflächenmängel, die unter Tageslicht nicht mit bloßem Auge aus einer Entfernung von 1 m von der Türfüllung erkannt werden können,
- abweichende Oberflächenstrukturen der Rahmen und der Oberfläche der Füllung, die nicht aus einer Entfernung von mehr 3 m erkannt werden können,
- Abmessungen der Kante des ornamentalen montierten Rahmens. Es handelt sich um eine Zierkomponente, derer Größe einer Toleranz von +/-2 % der Länge der Kante unterliegt,
- Biegung der Tür, sofern die Biegung in der Mitte der Füllung im eingebauten Zustand größer als 10 mm ist, bzw. größer als 0,5 %

der Länge der Füllung.

5.8 Außen- und Innenfensterbänke

- a) Zu beanstanden sind nicht und als Mangel gelten nicht:
 - Vernachlässigung der Wartung der Ware,
 - eine mechanische Beschädigung durch Sand oder anderen harten Schmutz,
 - Mängel, die durch Ritze von scharfen Gegenständen oder durch unsachgemäße Handhabung entstanden sind (s. Bedienungs- und Wartungsanleitung),
 - Beschädigung der Fensterbank durch eine übermäßige Belastung. Die Fensterbänke sind ein dekoratives Element, sie sind für eine übermäßige Belastung nicht vorgesehen,
 - Beschädigung der Ware durch Elementarereignisse,
 - Mängel, derer Abmessungen kleiner als 3 mm sind und derer Anzahl an einem Bauelement niedriger als 5 ist. Es handelt sich insbesondere um punktförmige und flächliche Beschädigung von Außenfensterbänken, wie Kratzer, farbige Abweichungen, Blasen oder Oberflächenunebenheiten,
 - Mängel (insbesondere Kratzer und Ritze), die eine Gesamtlänge unter 100 mm aufweisen und die Länge eines davon max. 30 mm beträgt,
 - Oberflächenmängel der bereits eingebauten Fensterbänke, die nicht unter Tageslicht mit bloßem Auge aus einer Entfernung von 1,5 m erkannt werden können (im Allgemeinen gilt, dass Oberflächenmängel jeglicher Natur mit einer Größe unter 0,5 mm zulässig sind, da diese nicht mit bloßem Auge erkannt werden können).

5.9 Innenjalousien

- a) Zu beanstanden sind:
 - nicht funktionierende Bedienung von Jalousien bei der Lieferung (insbesondere durchgeschauertes Seil, Leiter, Störung der elektrischen Bedienung),
 - Schräglauf außerhalb der Toleranz (die Toleranz bei Jalousien beruht auf einer Jalousiengröße von $\Delta x = |x_1 - x_2| \leq 10$ mm, wo x_1 =die Länge der Jalousie rechts, x_2 =die Länge der Jalousie links darstellt),
 - unvollständige Schwenkung der Lamellen (bei der Beurteilung geht man von der Regel aus, dass die Glasebene zwischen den Lamellen bei senkrechter Ansicht durch die Jalousie nicht sichtbar sein darf),
 - Unterschiede in der vollständigen Schwenkung der Lamellen von einzelnen Jalousien.
- b) Die Garantie gilt nicht:
 - unterschiedliche Farbtöne einer Farbe von Lamellen aus Naturmaterialien (es handelt sich um ein Naturmaterial und die Tönung ist eine Eigenschaft und kein Mangel.)
- c) Die Jalousien sind nicht zur vollen Verdunkelung bestimmt, dieser Umstand darf nicht zum Gegenstand der Reklamation werden.

5.10 Insektenschutzgitter

- a) Die Garantie bezieht sich nicht auf und als Mangel gelten nicht:
 - Mängel, die durch Überschreitung des Grenzmaßes einzelner Elementen entstanden sind (wie max. Breite, Höhe, Fläche). Diese Abmessungen werden in allen Unterlagen des Herstellers aufgeführt,
 - Abweichungen in den Abmessungen, welche die Produktionstoleranzen nicht überschreiten,
 - Mängel, die durch Platzierung in einer ungeeigneten Umgebung entstanden sind.

5.11 Außenraffstore:

- die Führungsleisten enden standardmäßig ca. 1 bis 3 mm über der Außenfensterbank und erreichen die Außenfensterbank nicht, sofern der Kunde nicht eine andere Ausführung bestellt hat.

5.11 Markisen:

- a) Zu beanstanden sind:
 - Abmessungen von Markisen außerhalb Fertigungstoleranzen, die Markise wurde in einer anderen farbigen Ausführung geliefert, als vom Kunden bestellt,
 - eine unvollständige Lieferung.
- b) Die Garantie bezieht sich nicht auf und als Mängel gelten nicht:
 - Warenmängel infolge der unsachgemäßen Verwendung des Produktes,
 - Mängel infolge mechanischer Beschädigung seitens des Benutzers,
 - Mängel infolge einer unsachgemäßen Montage, ggf. der Montage in ungeeignetem Umfeld,
 - Mängel, auf die der Abnehmer im Voraus hingewiesen wurde

(insbesondere Mängel, die infolge Überschreitung der garantierten Abmessungen oder infolge einer vom Standard abweichenden Ausführung entstanden sind),

- Abweichungen im Typ und in der Menge, die durch eine mangelhafte Bestellung verursacht wurden,
- Abweichungen von Abmessungen, die nicht die Produktionstoleranzen überschreiten (Breite / Höhe ± 2 mm, Schiebefenster ± 10 mm),
- abweichende Töne von Stoffen und Konstruktion bei Aufträgen (Warenbestellungen), die in zwei oder mehreren Teilen (oder in zwei oder Seite 7 (von 8)

- mehreren Terminen) hergestellt werden,
 - eine Biegung des Stirnprofils innerhalb der Toleranzwerte (2 % der Gesamtbreite),
 - eine Beschädigung der Markise durch starken Wind,
 - eine Beschädigung des Stoffs oder der Konstruktion durch Wasser (Wolkenbruch),
 - eine Beschädigung des Motors durch Wasser bei einer Markise ohne Dach,
 - Verlängerung von Stoffen infolge mechanischer Beanspruchung (es ist erforderlich, die Endpositionen umzustellen),
 - unvermeidliche Eigenschaften von Markisenstoffen, die nicht ihre Qualität beeinträchtigen (z.B. Umschlagfalten, Kreide-Effekt, Welligkeit im Bereich der Säume, Stiche und Umschläge – s. unvermeidliche Eigenschaften von Markisenstoffen, beim Bedrucken von Stoffen (metallische Farben) kann nicht die Beständigkeit der Farben durch Witterungseinflüsse garantiert werden, wobei der Farbton des Drucks infolge Oxidation unwesentlich geändert werden kann,
 - leichtes Schwingen (Vibrationen) der Welle bei einer motorischen Bedienung der Markise.
- Der Lieferant behält sich vor, unter Einhaltung der richtigen Funktion des Produkts Komponenten zu ändern.
- c) Unvermeidliche Eigenschaften von Markisenstoffen, die nicht als Mängel betrachtet werden können:
- i. Quetschfalten - Falze
- Sie entstehen bei der Konfektion und Lagerung von fertigen Bezügen während derer Auslieferung. An der Falte kann die Farbe des Bezugs dunkler oder heller erscheinen, was durch eine Lichtbrechung an der Oberfläche verursacht wird. Dies wird auch als sog. Kreide-Effekt beschrieben. Die Quetschfalten sind insbesondere bei helleren Farben ersichtlich.
- ii. Welligkeit
- Sie kann in der Nähe von Nähten oder in der Mitte einzelner Stoffstreifen erscheinen. Während der Nutzung wirken auf den Bezug verschiedene Kräfte, die durch das Verdoppeln der Stoffmasse an den Nähten und Unterlegungen verursacht werden, sowie die Zugkräfte der Ausleger, Unterhängung der Rolle oder des Stirnprofils, etc. Die Spannung kann zum sog. Waffel-Effekt,

oder Fischgräte-Effekt führen. Diese Deformation kann auch in dem Fall auftreten, wenn während eines ausgiebigen Regens das Regenwasser gesammelt wird und sog. Wanne oder Bauch gebildet wird.

- iii. Wasser- und Regenwiderstandsfähigkeit
- Akrylgewebe sind mit einer wasserabweisenden Imprägnierung versehen und sofern die vorgeschriebene Neigung der Konstruktion von mind. 14° eingehalten wird, kann das Wasser leicht herunterfließen, so dass keine Wanne, bzw. kein Bauch gebildet werden und ein leichter Regen kein Problem darstellt. Um Schäden zu vermeiden, sollte bei einem starken Regen, bzw. während einer langen Regenperiode die Markise geschlossen bleiben. Sollte der Bezug nass werden, ist es erforderlich, die Markise möglichst früh auszurollen und diese trocknen zu lassen.
- iv. Gewellter Rand
- Der Bezug wird dank einem aktiven Federsystem dauerhaft gespannt. Die Nähte und Unterlegungen wirken als Versteifungen und diese können die meisten Spannungen kompensieren. Beim Rollen kommt es auch zum Zusammendrücken von Nähten und Umschlägen, die während der Zeit in die Länge gezogen werden. Das alles kann verursachen, dass beim Ausrollen der Markise die Ränder leicht ausgehängt sind.

5.12 Außenjalousien

- a) Zu beanstanden sind:
- eine unvollständige Schwenkung der Lamellen über die zulässige Toleranz der Produktionsabmessungen der Jalousien hinaus,
 - durchgescheuerter Gurt, durchgescheuerte Leiter,
 - Abmessung der Jalousie außerhalb der Produktionstoleranz,
- b) Die Garantie gilt nicht:
- Warenmängel infolge einer unsachgemäßen Verwendung des Produktes,
 - Mängel infolge mechanischer Beschädigung seitens des Benutzers,
 - Mängel infolge einer unsachgemäßen Montage, ggf. einer Montage in ungeeignetem Umfeld,
 - Abweichungen in den Abmessungen der Ware, welche die Produktionstoleranzen nicht überschreiten,
 - Toleranz des Schräglaufens der Jalousie 0,4 % der Breite der Jalousie,
 - vom Standard abweichende Abmessungen und Ausführungen.

Artikel VI Schlussbestimmungen

- 6.1 Sofern ein ordnungsgemäß reklamierter Mangel des Werks (der Ware) nicht einer ordnungsgemäßen Nutzung dieser Ware (dieses Werks) entgegensteht und sofern es sich um einen behebbaren Mangel handelt, ist der Lieferant nach eigenem Ermessen verpflichtet, den Mangel wie folgt zu beseitigen:

- a) Bei Produkten und Lieferungen, einschl. Montage:
- durch eine Reparatur, bzw. durch Neulieferung des nicht funktionsfähigen Elements oder dessen Teils (z.B. Neulieferung von Beschlägen infolge derer Fehler, bzw. einer mangelhaften Montage),
 - durch Einstellung des Bauelements,
 - durch eine Ermäßigung der Vergütung, bzw. des Kaufpreises
 - durch Beseitigung etwaiger Abweichung in Bezug auf den Werkstoff, bzw. auf die Montage, gegenüber dem Zustand zum

Zeitpunkt der Übergabe des Werks an den Abnehmer, die nicht vom Abnehmer, von einem Dritten oder durch ein Elementarereignis verursacht wurde,

- b) Bei Produkten und Lieferungen ohne Montage haftet der Lieferant nur für die Mängel von Produkten, die bei der Ausführung des Werks eingesetzt wurden. Für die Funktionsfähigkeit nach dem Einbau und für die Einstellung der Produkte, sowie für die Qualität der durchgeführten Montage haftet das Subjekt, das die Montage durchgeführt hat. Der Lieferant haftet weiter nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Transport (soweit er den Transport nicht selbst sicherstellt) oder durch unzureichende Beachtung der Anweisungen und Empfehlungen des Herstellers verursacht werden.

6.2 Eine Reparatur oder eine Neulieferung erfolgt in einem mit dem Kunden vereinbarten Termin, unter Berücksichtigung des Produktions- und Organisationsprozesses des Lieferanten.

6.3 Hindert ein Mangel der Ware (des Werks) an einer ordnungsgemäßen Nutzung (nicht behebbarer Mangel), hat der Abnehmer das Recht:

- a) auf eine Neulieferung der mangelfreien Ware,
- b) auf eine Ermäßigung der Vergütung, bzw. des Kaufpreises.

6.4 Den geltendgemachten Anspruch kann der Abnehmer nicht ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ändern, wobei der Lieferant die Reklamation immer durch einen Austausch eines mangelhaften Teils des Werks gegen einen mangelfreien Teil erledigen kann.

6.5 Falls der Abnehmer eine Überprüfung der Qualität der Ware (des Werks) durch unabhängige Stellen verlangt, trägt er die Kosten, die mit der Entnahme von Proben und mit der Durchführung von Prüfungen verbunden sind. Sollten die Ergebnisse dieser durchgeführten unabhängigen Prüfungen nicht die einschlägigen technischen Vorschriften und Normen erfüllen, trägt die angemessenen Kosten für ihre Durchführung der Lieferant.

6.6 Der Anspruch des Abnehmers auf Gewährung einer Ermäßigung darf nicht durch Nichtbezahlung des Kaufpreises (der Vergütung) oder dessen Teils seitens des Abnehmers ausgeglichen werden. Zulässig ist nicht einmal eine einseitige Anrechnung von Forderungen und Verpflichtungen seitens des Abnehmers.

6.7 Diese Reklamationsordnung wird am 04.08.2021 wirksam.

Bohemia Lignum a.s.